

RS OGH 2021/3/31 6R36/21t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2021

Norm

ZPO §388Abs3

Rechtssatz

Im Beweissicherungsverfahren sind dem Gegner nur die Kosten für die Beteiligung an der Beweisaufnahme, nicht aber für einen (aufgetragenen) Schriftsatz zu ersetzen. Wenn der Sachverständige ersucht wird, die Parteien (-vertreter) von der Befundaufnahme zu verständigen, hat mangels eines ausdrücklichen Auftrages gemäß TP3A III RATG die Entlohnung nach TP7 RATG zu erfolgen.

Entscheidungstexte

- 6 R 36/21t
Entscheidungstext LG Ried/Innkreis 31.03.2021 6 R 36/21t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00469:2021:RRI0000052

Im RIS seit

26.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at